

Für die Teilnahme an diesen Kursen hat die Hebamme als Ersatz für Verpflegung und Wohnung täglich 2 *M.*, sowie als Honorar für den Leiter der Kurse 10 *M.* und für die Oberhebamme 2 *M.* zu entrichten. Den Gemeindehebammen sind diese Kosten von der Gemeinde zu ersetzen; außerdem haben die Gemeinden den Gemeindehebammen die durch die Teilnahme an den Fortbildungskursen erwachsenden Reisekosten zu erstatten, auch soweit erforderlich eine Entschädigung für den entgangenen Verdienst im Betrag von 50 *S.* bis zu 1 *M.* täglich zu gewähren.

Gegen Hebammen, welche ohne genügenden Grund der ihnen eröffneten Anordnung des Kreisoberhebarztes (Absatz 1) nicht nachkommen, kann, abgesehen von strafendem Einschreiten, auch das Verfahren auf Entziehung des Prüfungszeugnisses (vergleiche § 22 Absatz 2 dieser Dienstweisung) eingeleitet werden.

§ 15 Absatz 6.

Die Abwartung und Pflege von neugeborenen Kindern, welche an Schälblase (pemphigus) erkrankt sind, hat die Hebamme abzulehnen; falls sie sich gleichwohl aus wichtigen Gründen oder weil die Krankheit zunächst nicht erkannt wurde, mit der Abwartung eines solchen Kindes befaßt, so muß sie, bevor sie ihren Beruf bei Gesunden wieder aufnimmt, ihren Körper, ihren Anzug und die Geräte nach Vorschrift der Anlage 2 Ziffer 1, 2, 3 und 4 reinigen und desinfizieren. Von jeder Erkrankung eines Neugeborenen an Schälblase hat die Hebamme dem Bezirksarzt alsbald Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 22. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Dr. Klotz.

Verordnung.

(Vom 27. April 1903.)

Die Gebühren der Sanitätsbeamten für amtliche Verrichtungen betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 22. April 1903 wird hiermit verordnet, daß Ziffer 11 Ordnungszahl 16 des der Verordnung vom 17. November 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 387) beziehungsweise vom 24. Juli 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 391) angegeschlossenen Gebührenverzeichnisses folgende Fassung erhält:

„Untersuchung nebst Erfundsbericht und Gutachten über den Zustand und den Grad der Erwerbsunfähigkeit eines durch Unfall Verletzten, sofern die Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder einer Korporation zur Last fallen, für welche die Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues als Ausführungsbehörde bestellt ist 3 *M.*“

Karlsruhe, den 27. April 1903.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Schenkel.

Vdt. Städt.